

Kanzleizeitschrift
Ausgabe JUNI 2023

SCHMALE
RAABE

News

Aktuelles aus Recht, Steuern und Wirtschaft



TOPTHEMA

**Erben und Verschenken:
Rechtzeitige Planung
sichert steuerschonenden
Vermögensübergang**

MEHR AUF SEITE 3

EDITORIAL

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

die aktuellen Steuernews des Monats Juni auf einen Blick:

Erben und Verschenken - wie sehr sich eine frühzeitige Planung von Vermögensübertragungen in privater und betrieblicher Hinsicht steuerrechtlich lohnen kann, finden Sie im folgenden Artikel.

Die Finanzverwaltung veröffentlichte ein Merkblatt für Unternehmer der Bauwirtschaft, welches die aktuell wichtigsten Grundsätze zur Umsatzbesteuerung von Bauleistungen beinhaltet. Weitere Infos und den Link hierzu, wie immer im Artikel.

Weitere Neuigkeiten zur Rentenanpassung und der steuerlichen Berücksichtigungen für Unterstützungsleistungen der Ukraine warten auf Sie. Interessant für Studierende: Der Antrag auf die Energiepreispauschale kann nun gestellt werden.

Herzliche Grüße
Ihr Team von Schmale/Raabe



Mirco Schmale

Steuerberater
mirco.schmale@schmale-raabe.de



Marco Raabe

Dipl.-Betriebsw. [FH],
Steuerberater
marco.raabe@schmale-raabe.de



Karsten Gouw

Dipl. Kaufmann,
Steuerberater
karsten.gouw@schmale-raabe.de

S03 TOPTHEMA

Erben und Verschenken: Rechtzeitige Planung sichert steuerschonenden Vermögensübergang

S04 FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Haftung für Steuerschulden: Geschäftsführer kann sich nicht auf eigene Unfähigkeit berufen

S04 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Rentenanpassung zum 01.07.2023: Kräftiger Anstieg hat auch steuerliche Folgen

S04 FÜR KAPITALANLEGER

Kapitaleinkünfte: Verlustausgleich zwischen Eheleuten jetzt auch über die Steuererklärung möglich

S05 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Vergütung für mehrjährige Tätigkeit: Keine Steuerermäßigung bei Auszahlung über drei Jahre

S06 FÜR UNTERNEHMER

Merkblatt für Unternehmer in der Bauwirtschaft

S07 FÜR UNTERNEHMER

Spenden für die Ukraine: Keine Besteuerung unentgeltlicher Wertabgaben

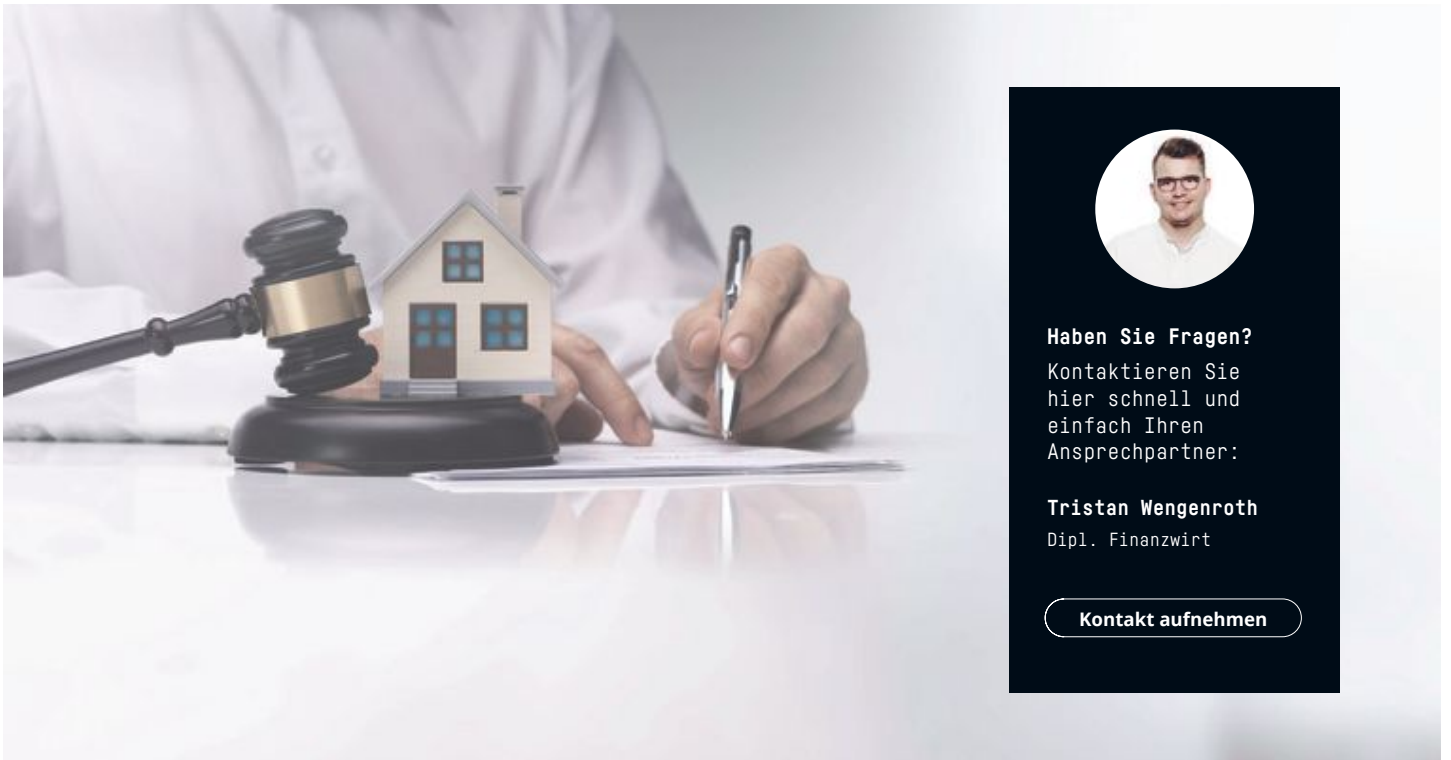
S07 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Energiepreispauschale für Studierende und Fachschüler: Antrag ist endlich möglich



Noch mehr Neuigkeiten aus dem Bereich Steuern finden Sie auf unsere Kanzleiwebseite. Klicken Sie dazu einfach auf diesen Link.

Mehr erfahren.



TOPTHEMA

ERBEN UND VERSCHENKEN: RECHTZEITIGE PLANUNG SICHERT STEUERSCHONENDEN VERMÖGENSÜBERGANG

Viele Menschen scheuen sich vor einer frühzeitigen Übertragung ihres Vermögens auf die nächste Generation, wenngleich es steuerlich häufig sinnvoll ist, Vermögen noch zu Lebzeiten zu übertragen. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat kürzlich diverse Möglichkeiten für einen steueroptimierten Vermögensübergang zusammengestellt. Danach gilt:

- **Freibeträge:** Durch diverse Freibeträge, die alle zehn Jahre neu gewährt werden, lässt sich der Erbschaft- und Schenkungsteuerzugriff vermeiden oder senken. Wer also frühzeitig beginnt, Vermögen zu übertragen, kann diese Beträge mehrmals ausschöpfen. Eheleute dürfen sich alle zehn Jahre 500.000 € steuerfrei schenken und ein Kind darf im Zehnjahresturnus sogar 400.000 € von jedem Elternteil steuerfrei erhalten. Handlungsbedarf für eine vorweggenommene Erbfolge besteht also insbesondere bei Vermögen oberhalb der Freibeträge und bei Übertragungen zwischen entfernten Verwandten oder Nichtverwandten.
- **Versorgungsleistungen:** Soll eine Unternehmensnachfolge im Mittelstand eingeleitet werden, kommt unter anderem eine Schenkung des Betriebs gegen Versorgungsleistung in Betracht. Die schenkende Person wird dann finanziell über eine lebenslange Leibrente abgesichert.
- **Nießbrauchsvorbehalt:** Wenn Immobilien zu Lebzeiten an die künftigen Erben verschenkt werden, kann sich der Schenker ein sogenanntes Nießbrauchsrecht vorbehalten. Dadurch

kann er die verschenkte Immobilie weiter nutzen oder vermieten, wobei ihm weiterhin die Mieteinnahmen zustehen.

- **Steuerfreies Familienheim:** Bewohnt ein Erbe eine Nachlassimmobilie selbst für mindestens zehn Jahre nach der Erbschaft, fällt keine Erbschaftsteuer an. Allerdings muss er innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbanfall in die Immobilie einziehen und darf sie dann während der Zehnjahresfrist weder verkaufen noch vermieten oder verpachten. Bei Kindern ist die Steuerbefreiung auf eine Immobilie mit einer Wohnfläche von 200 qm begrenzt.
- **Erbausschlagung:** Unter Umständen ist es sogar vorteilhaft, ein Erbe auszuschlagen. Dies gilt nicht nur, wenn das Erbe aus Schulden besteht, sondern auch dann, wenn es so hoch ist, dass die persönlichen Freibeträge deutlich überschritten werden. Schlägt beispielsweise ein als Alleinerbe eingesetzter Ehegatte die Erbschaft zugunsten der gemeinsamen Kinder aus, dann verteilt sich das Erbe auf mehrere Personen, so dass jede von ihnen ihre Freibeträge nutzen kann. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel finden Sie hier:

[Mehr erfahren.](#)

FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

HAFTUNG FÜR STEUERSCHULDEN: GESCHÄFTSFÜHRER KANN SICH NICHT AUF EIGENE UNFÄHIGKEIT BERUFEN

GmbH-Geschäftsführer haften für Steuerschulden ihrer Gesellschaft, soweit die Steuern infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden. Und diese Haftung gilt auch bei fortgeschrittenem Alter des Geschäftsführers! Es ist keine Entschuldigung, dass man aufgrund seiner persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage gewesen sei, die Geschäftsvorfälle nachzuvollziehen.

FÜR ALLE STEUERZAHLER

RENTENANPASSUNG ZUM 01.07.2023: KRÄFTIGER ANSTIEG HAT AUCH STEUERLICHE FOLGEN

Zum 01.07.2023 steigt die Rente in Westdeutschland um 4,39 % und in den neuen Bundesländern um 5,86 %. Damit gilt in West und Ost erstmals ein gleich hoher Rentenwert - ein Jahr früher als ursprünglich gesetzlich vorgesehen. Da die Renten den Löhnen folgen und die in diesem Jahr abgeschlossenen Tarifverträge durchaus beachtliche Lohnerhöhungen vorsehen, ist auch im nächsten Jahr ein deutlicher Rentenanstieg zu erwarten.

FÜR KAPITALANLEGER

KAPITALEINKÜNFTE: VERLUSTAUSGLEICH ZWISCHEN EHELEUTEN JETZT AUCH ÜBER DIE STEUERERKLÄRUNG MÖGLICH

Der Ehestand ist hierzulande zwar mit Steuervorteilen wie dem Ehegattensplitting verbunden, für eine ehегattenübergreifende Verrechnung von Gewinnen und Verlusten aus Kapitaleinkünften gab es bisher aber erhebliche Einschränkungen. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde dieses Manko nun behoben: Die ehегattenübergreifende Verlustverrechnung von Kapitaleinkünften derselben Art ist damit nun ab dem Veranlagungsjahr 2022 rückwirkend möglich!

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



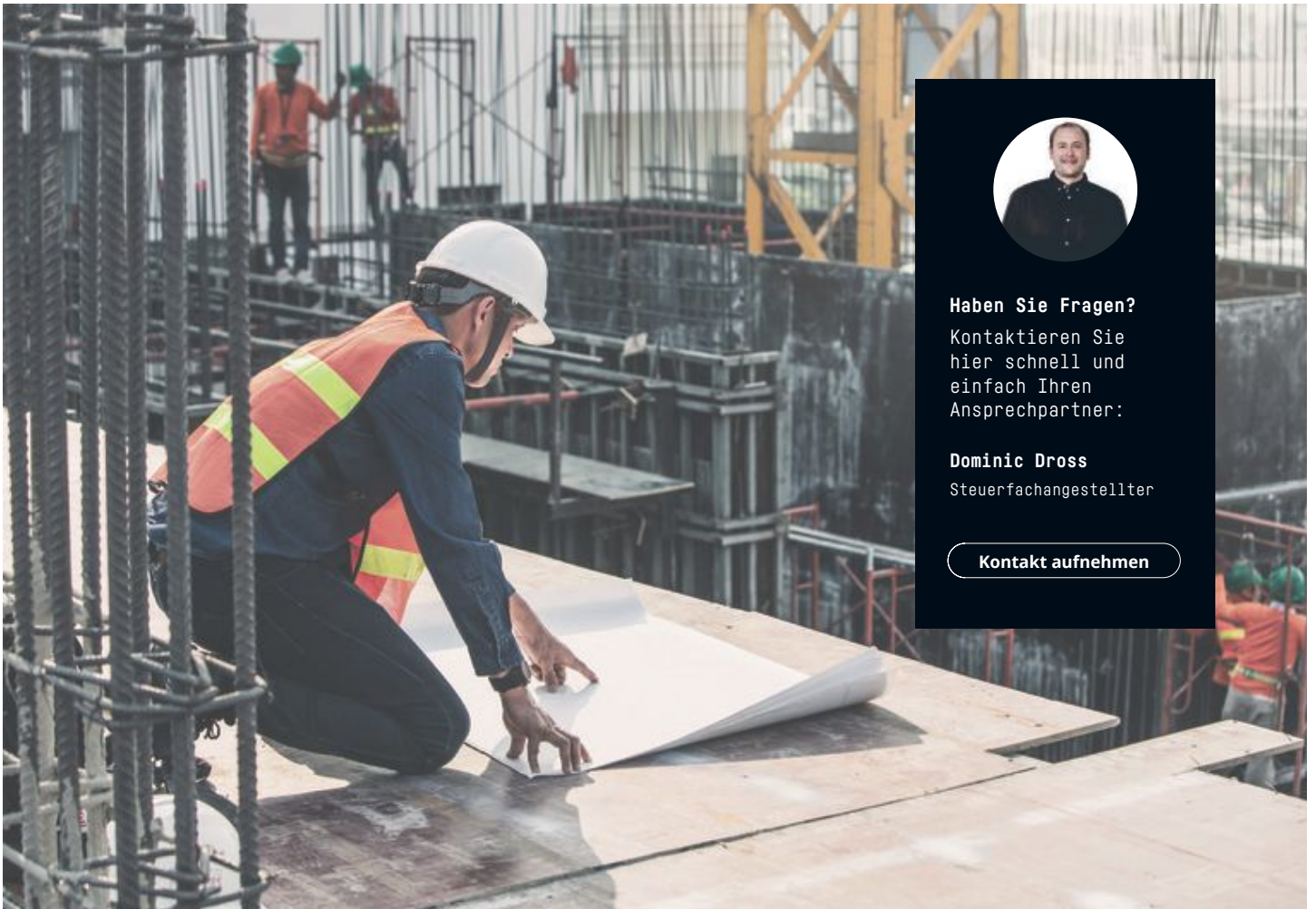
FÜR ARBEITBEGER UND ARBEITNEHMER

Vergütung für mehrjährige Tätigkeit: Keine Steuerermäßigung bei Auszahlung über drei Jahre

Außerordentliche Einkünfte, wie beispielsweise Abfindungen oder Entlassungsentschädigungen, unterliegen einem ermäßigten Einkommensteuersatz, wenn sie dem Empfänger zusammengeballt zufließen. Das gilt auch dann, wenn eine Teilleistung von maximal 10 % in einem anderen Jahr als die Hauptleistung zur Auszahlung kommt. Wird die Leistung aber über drei Veranlagungszeiträume verteilt ausgezahlt, scheidet die ermäßigte Besteuerung aus!

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihren Ansprechpartner:

Dominic Dross

Steuerfachangestellter

[Kontakt aufnehmen](#)

FÜR UNTERNEHMER

MERKBLATT FÜR UNTERNEHMER IN DER BAUWIRTSCHAFT

Die Finanzverwaltung [BMF-Schreiben vom 27.1.2023, Az. III C 2 - S 7270/20/10002 :001] hat ein Merkblatt für Unternehmer in der Bauwirtschaft veröffentlicht, das wichtige Grundsätze zur Umsatzbesteuerung von Bauleistungen enthält.

Im Januar 2023 wurde das Merkblatt auf den neuesten Stand der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung angepasst. Es richtet sich vor allem an Bauunternehmer, die Umsätze ausführen, für die der Leistungsempfänger die Steuer nicht nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet (siehe Abschnitt VIII.).

Unter anderem folgende Änderungen werden darin behandelt:

- Das Merkblatt liefert Bauunternehmern wichtige Leitsätze zu steuerlichen Ansprüchen, die im Sinne der Umsatzsteuerpflicht erfüllt werden müssen.
- Dazu kommen weitere Informationen zu den in der Bauwirtschaft geltenden Umsatzsteuerregeln sowie eine Anleitung zur korrekten Berechnung und Abführung der Umsatzsteuer.

- Der steuerliche Einfluss bei Teilleistungen aus Voraus- und Abschlagszahlungen für Bauunternehmen wird behandelt.
- Die Auswirkungen des ertragsteuerlichen Steuerabzugs bei Bauleistungen wird erklärt.
- Zuletzt legt das Merkblatt die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers sowie die Berichtigungspflichten bei Fehlern dar.

Das Merkblatt ist abrufbar auf der Webpräsenz des Bundesfinanzministeriums, unter [gehezu.link/5ze0](https://www.bfz.bund.de/Content/DE/Presse/2023/01/230101_ustg13b.html).

Themenv verwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

SPENDEN FÜR DIE UKRAINE: KEINE BESTEUERUNG UNENTGELTLICHER WERTABGABEN

Die Hilfsbereitschaft und die Solidarität für Menschen, die vom Krieg in der Ukraine betroffen sind, unterstützt auch der deutsche Fiskus weiterhin mit steuerlichen Maßnahmen. Nachdem bereits im März 2022 erste Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg beschlossen wurden, hat das Bundesfinanzministerium diese Maßnahmen im März 2023 noch einmal ergänzt.

FÜR ALLE STEUERZÄHLER

ENERGIEPREISPAUSCHALE FÜR STUDIERENDE UND FACHSCHÜLER: ANTRAG IST ENDLICH MÖGLICH

Seit Mitte März können Studierende und Fachschüler die einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 200 EUR beantragen - und zwar über eine eigens dafür entwickelte Onlineplattform.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



WUSSTEN SIE SCHON, ...

... dass Kinder tatsächlich eine größere Auffassungsgabe haben?

Gefühlt wissen es alle: Kinder begreifen besser und lernen schneller als Erwachsene. Im fortschreitenden Alter erlernt man z.B. schwerer eine neue Sprache oder ein Musikinstrument. Das war bis jetzt eher eine gefühlte Wahrheit. Nun haben Forscherteams den bekannten Botenstoff oder Neurotransmitter GABA im Gehirn ausgemacht, der diese Annahme wissenschaftlich untermauern könnte. Die Forschenden haben untersucht, wie sich der GABA-Spiegel beim Lernen verändert. Insbesondere konzentrierten sich die Forschenden auf die sogenannte retroaktive Interferenz: Möchte man sich auf die Schnelle viel einprägen, kann man sich die ersten Informationen meist schlechter merken, weil sie von den darauf folgenden überlagert werden. Und man weiß bereits, dass GABA dafür verantwortlich ist, eine Gedächtnisspur zu stabilisieren. Bei einer Testgruppe von Kindern und Erwachsenen wurde der GABA-Spiegel vor, während und nach visuellen Gedächtnisübungen mittels Magnetresonanztomographie gemessen: Bei der jüngeren Versuchsgruppe schoss die GABA-Konzentration nach einer Übung hoch, und dies wiederholte sich in den darauffolgenden Lerneinheiten. Bei den Erwachsenen hingegen wuchs der GABA-Spiegel nur langsam im Laufe der Übungen an. Das Forscherteam leitete daraus ab, dass die Kinder das eben Gelernte schneller stabilisieren. Dazu passte auch die Beobachtung, dass die jungen Probanden sich durch neue Informationen weniger aus dem Konzept bringen ließen.

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine JUNI 2023

Montag, 12.06.2023 [15.06.2023 *]

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer
- Einkommensteuer

Mittwoch, 28.06.2023

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.

Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 5: Joerg Saenger, Seite 7: Robert Kneschke - stock.adobe.com, Seite 3: Andrey Popov - stock.adobe.com, Seite 6: Sirichai - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de